

Aufnahmeantrag und Vertrag

über die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der „Offenen Ganztagschule“ (OGS)

Hinweis zum Datenschutz:

Die erfragten Angaben sind freiwillig. Ohne vollständige Beantwortung kann ihr Kind jedoch nicht aufgenommen werden. Dieser Vordruck wird durch beiderseitige Unterschrift zum Vertrag.

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen!

Hiermit beantrage ich/beantragen wir die Aufnahme des Kindes

Name, Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Wohnort
zum Schuljahr	in das Ganztagsangebot der (Anschrift der Schule)	

Daten der/des Personensorgeberechtigten

Name, Vorname (1. Personensorgeberechtigte/r)	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Name, Vorname (2. Personensorgeberechtigte/r)	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, umseitig genannte Bedingungen, die Bestandteil dieses Vertrages sind, einzuhalten. Für die Teilnahme an den Angeboten der OGS wird monatlich ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Landeshauptstadt Düsseldorf. Der Beitrag wird entsprechend der Staffelung der vorgenannten Satzung erhoben und ist regelmäßig bis zum 5. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beitragsfestsetzung und -erhebung erfolgt durch das Jugendamt (AZ. 51/15). Der hierfür erforderliche Einkommensnachweis (s. Infoblatt) ist daher im verschlossenen Umschlag zusammen mit dem Aufnahmeantrag einzureichen. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der entsprechend der Betreuungsform höchste Elternbeitrag festgesetzt. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die Anmeldung für mein/unser Kind sowie die Wohnungsanschrift, Telefonnummer und das gewünschte Aufnahmedatum an die Kooperationspartner der Schule bei der Gestaltung des Ganztagesangebotes weitergeleitet werden. Die Mittagsverpflegung ist ein verbindliches Angebot, das Verpflegungsgeld wird gesondert erhoben und ist an den Partner der pädagogischen Betreuung zu zahlen.

Ort, Datum Düsseldorf,	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r
---------------------------	---

Düsseldorf, Datum, Schulstempel	Der Platz für das o.g. Kind wird ab unter den im Anhang genannten Bedingungen vorgehalten.
	Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

1 - Angebot

Die "Offene Ganztagsschule im Primarbereich" (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht außerunterrichtliche Angebote an allen Unterrichtstagen.

Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr (additive Gruppe). In Ganztagsklassen sind die Anwesenheits- und Teilnahmeweiten verbindlich an 4 Tagen bis mind. 15 30 Uhr in den Jahrgangsstufen 1 und 2, bis mind. 16 Uhr ab der Jahrgangsstufe 3.

In den Zeitrahmen sollen je nach Bedarf auch bewegliche Ferientage und Ferien einbezogen werden. Die Schulkonferenz jeder Schule beschließt den für ihren Standort verbindlichen OGS-Zeitrahmen. Eine Einverständniserklärung mit den verpflichtenden Anwesenheitszeiten wird von den Personensorgeberechtigten in der Schule unterzeichnet und ist Bestandteil dieses Vertrages. Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltungen.

2 - Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- An den OGS-Angeboten nehmen nur Schülerinnen und Schüler der eigenen Schule teil, benachbarte Schulen können gemeinsame außerunterrichtliche Angebote vorhalten.
- Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.
- Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres (1.08. bis 31.07.) und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme.
- Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, solange das Kind die Schule besucht und die Teilnahme nicht bis zum 30.04. zum Schuljahresende durch die Eltern oder die Schule gekündigt wird.
- Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

3 - Vertragsende, Abmeldung, Ausschluss

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Übergang des Kindes in eine weiterführende Schule bzw. bei Kindern einer Förderschule mit dem Wechsel in die Jahrgangsstufe 7.

Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei

- Änderungen hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
- Wechsel der Schule (ggfs wird eine aktuelle Einverständniserklärung gem. Nr. 1 an der neuen Schule erforderlich),
- längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).

Ein Kind kann durch die Schule von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- das Kind das Angebot nicht regelmäßig und täglich wahrnimmt, insbesondere die verpflichtenden Anwesenheitszeiten nicht eingehalten werden,
- die Personensorgeberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

4 - Schließungszeit

Die OGS bleibt bis zu 30 Tage im Schuljahr geschlossen. Die Schließungszeiten werden nach Bedarfsermittlung durch einen Beschluss der Schulkonferenz festgesetzt. Eine Beitragserstattung für diese Zeit erfolgt nicht.

5 - Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Schülerinnen und Schüler, die sich auf dem Schulgrundstück aufhalten, sind während einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder von sonstigen Schulveranstaltungen sowie in Pausen und Freistunden zu beaufsichtigen. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich nicht auf den Weg zur Schule oder von der Schule nach Hause (Schulweg). Der Weg zwischen Schulgrundstück und anderen Orten von Schulveranstaltungen unterliegt der Aufsichtspflicht der Schule (Unterrichtsweg). Der Unterrichtsweg umfasst alle Wege, die die Schülerinnen und Schüler aus Gründen des Unterrichts oder anderer Schulveranstaltungen zurücklegen, sofern die Schülerinnen und Schüler nicht von zu Hause kommen oder im unmittelbaren Anschluss an die Schulveranstaltung nach Hause entlassen werden.

6 - Versicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS teilnehmen, sind unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht auch an beweglichen Ferientagen bzw. in den Ferien, wenn die Schülerinnen und Schüler an Angeboten der OGS teilnehmen.

7 - Beitrag

- Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Satzung der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der OGS.
- Für die Teilnahme an den Angeboten der OGS wird ein monatlicher Beitrag entsprechend der Staffelung der Beitragssatzung erhoben.
- In besonders begründeten Ausnahmefällen können Kinder vorübergehend an der OGS teilnehmen, ohne dass ein Beitrag erhoben wird. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin/der Schulleiter.
- Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes oder diesen gleichgestellte Personen.
- Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der OGS; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien, sofern außerunterrichtliche Angebote in den Ferien bestehen. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Schuljahr die OGS, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.
- Der Beitrag ist nach Zustellung des Festsetzungsbescheides fällig und monatlich im Voraus zu entrichten.
- Die Zahlung des Beitrags an die Stadtkasse wird bargeldlos erbeten.

Aufnahmeantrag und Vertrag

über die Teilnahme am außerunterrichtlichen
Angebot der „Offenen Ganztagschule“ (OGS)

Hinweis zum Datenschutz:

Die erfragten Angaben sind freiwillig. Ohne vollständige Beantwortung kann ihr Kind jedoch nicht aufgenommen werden. Dieser Vordruck wird durch beiderseitige Unterschrift zum Vertrag.

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen!

Hiermit beantrage ich/beantragen wir die Aufnahme des Kindes

Name, Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Wohnort
zum Schuljahr	in das Ganztagsangebot der (Anschrift der Schule)	

Daten der/des Personensorgeberechtigten

Name, Vorname (1. Personensorgeberechtigte/r)	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Name, Vorname (2. Personensorgeberechtigte/r)	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, umseitig genannte Bedingungen, die Bestandteil dieses Vertrages sind, einzuhalten. Für die Teilnahme an den Angeboten der OGS wird monatlich ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Landeshauptstadt Düsseldorf. Der Beitrag wird entsprechend der Staffelung der vorgenannten Satzung erhoben und ist regelmäßig bis zum 5. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beitragsfestsetzung und -erhebung erfolgt durch das Jugendamt (AZ. 51/15). Der hierfür erforderliche Einkommensnachweis (s. Infoblatt) ist daher im verschlossenen Umschlag zusammen mit dem Aufnahmeantrag einzureichen. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der entsprechend der Betreuungsform höchste Elternbeitrag festgesetzt. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die Anmeldung für mein/unser Kind sowie die Wohnungsanschrift, Telefonnummer und das gewünschte Aufnahmedatum an die Kooperationspartner der Schule bei der Gestaltung des Ganztagesangebotes weitergeleitet werden. Die Mittagsverpflegung ist ein verbindliches Angebot, das Verpflegungsgeld wird gesondert erhoben und ist an den Partner der pädagogischen Betreuung zu zahlen.

Ort, Datum Düsseldorf,	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r
---------------------------	---

Düsseldorf, Datum, Schulstempel	Der Platz für das o.g. Kind wird ab unter den im Anhang genannten Bedingungen vorgehalten.
	Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

1 - Angebot

Die "Offene Ganztagsschule im Primarbereich" (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht außerunterrichtliche Angebote an allen Unterrichtstagen.

Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr (additive Gruppe). In Ganztagsklassen sind die Anwesenheits- und Teilnahmezeiten verbindlich an 4 Tagen bis mind. 15 30 Uhr in den Jahrgangsstufen 1 und 2, bis mind. 16 Uhr ab der Jahrgangsstufe 3.

In den Zeitrahmen sollen je nach Bedarf auch bewegliche Ferientage und Ferien einbezogen werden. Die Schulkonferenz jeder Schule beschließt den für ihren Standort verbindlichen OGS-Zeitrahmen. Eine Einverständniserklärung mit den verpflichtenden Anwesenheitszeiten wird von den Personensorgeberechtigten in der Schule unterzeichnet und ist Bestandteil dieses Vertrages. Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltungen.

2 - Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- An den OGS-Angeboten nehmen nur Schülerinnen und Schüler der eigenen Schule teil, benachbarte Schulen können gemeinsame außerunterrichtliche Angebote vorhalten.
- Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.
- Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres (1.08. bis 31.07.) und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme.
- Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, solange das Kind die Schule besucht und die Teilnahme nicht bis zum 30.04. zum Schuljahresende durch die Eltern oder die Schule gekündigt wird.
- Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

3 - Vertragsende, Abmeldung, Ausschluss

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Übergang des Kindes in eine weiterführende Schule bzw. bei Kindern einer Förderschule mit dem Wechsel in die Jahrgangsstufe 7.

Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei

- Änderungen hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
- Wechsel der Schule (ggfs wird eine aktuelle Einverständniserklärung gem. Nr. 1 an der neuen Schule erforderlich),
- längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).

Ein Kind kann durch die Schule von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- das Kind das Angebot nicht regelmäßig und täglich wahrnimmt, insbesondere die verpflichtenden Anwesenheitszeiten nicht eingehalten werden,
- die Personensorgeberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

4 - Schließungszeit

Die OGS bleibt bis zu 30 Tage im Schuljahr geschlossen. Die Schließungszeiten werden nach Bedarfsermittlung durch einen Beschluss der Schulkonferenz festgesetzt. Eine Beitragserstattung für diese Zeit erfolgt nicht.

5 - Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Schülerinnen und Schüler, die sich auf dem Schulgrundstück aufhalten, sind während einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder von sonstigen Schulveranstaltungen sowie in Pausen und Freistunden zu beaufsichtigen. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich nicht auf den Weg zur Schule oder von der Schule nach Hause (Schulweg). Der Weg zwischen Schulgrundstück und anderen Orten von Schulveranstaltungen unterliegt der Aufsichtspflicht der Schule (Unterrichtsweg). Der Unterrichtsweg umfasst alle Wege, die die Schülerinnen und Schüler aus Gründen des Unterrichts oder anderer Schulveranstaltungen zurücklegen, sofern die Schülerinnen und Schüler nicht von zu Hause kommen oder im unmittelbaren Anschluss an die Schulveranstaltung nach Hause entlassen werden.

6 - Versicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS teilnehmen, sind unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht auch an beweglichen Ferientagen bzw. in den Ferien, wenn die Schülerinnen und Schüler an Angeboten der OGS teilnehmen.

7 - Beitrag

- Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Satzung der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der OGS.
- Für die Teilnahme an den Angeboten der OGS wird ein monatlicher Beitrag entsprechend der Staffelung der Beitragssatzung erhoben.
- In besonders begründeten Ausnahmefällen können Kinder vorübergehend an der OGS teilnehmen, ohne dass ein Beitrag erhoben wird. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin/der Schulleiter.
- Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes oder diesen gleichgestellte Personen.
- Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der OGS; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien, sofern außerunterrichtliche Angebote in den Ferien bestehen. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Schuljahr die OGS, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.
- Der Beitrag ist nach Zustellung des Festsetzungsbescheides fällig und monatlich im Voraus zu entrichten.
- Die Zahlung des Beitrags an die Stadtkasse wird bargeldlos erbeten.

Aufnahmeantrag und Vertrag

über die Teilnahme am außerunterrichtlichen
Angebot der „Offenen Ganztagschule“ (OGS)

Hinweis zum Datenschutz:

Die erfragten Angaben sind freiwillig. Ohne vollständige Beantwortung kann ihr Kind jedoch nicht aufgenommen werden. Dieser Vordruck wird durch beiderseitige Unterschrift zum Vertrag.

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen!

Hiermit beantrage ich/beantragen wir die Aufnahme des Kindes

Name, Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Wohnort
zum Schuljahr	in das Ganztagsangebot der (Anschrift der Schule)	

Daten der/des Personensorgeberechtigten

Name, Vorname (1. Personensorgeberechtigte/r)	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Name, Vorname (2. Personensorgeberechtigte/r)	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, umseitig genannte Bedingungen, die Bestandteil dieses Vertrages sind, einzuhalten. Für die Teilnahme an den Angeboten der OGS wird monatlich ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Landeshauptstadt Düsseldorf. Der Beitrag wird entsprechend der Staffelung der vorgenannten Satzung erhoben und ist regelmäßig bis zum 5. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beitragsfestsetzung und -erhebung erfolgt durch das Jugendamt (AZ. 51/15). Der hierfür erforderliche Einkommensnachweis (s. Infoblatt) ist daher im verschlossenen Umschlag zusammen mit dem Aufnahmeantrag einzureichen. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der entsprechend der Betreuungsform höchste Elternbeitrag festgesetzt. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die Anmeldung für mein/unser Kind sowie die Wohnungsanschrift, Telefonnummer und das gewünschte Aufnahmedatum an die Kooperationspartner der Schule bei der Gestaltung des Ganztagesangebotes weitergeleitet werden. Die Mittagsverpflegung ist ein verbindliches Angebot, das Verpflegungsgeld wird gesondert erhoben und ist an den Partner der pädagogischen Betreuung zu zahlen.

Ort, Datum Düsseldorf,	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r
---------------------------	---

Düsseldorf, Datum, Schulstempel	Der Platz für das o.g. Kind wird ab unter den im Anhang genannten Bedingungen vorgehalten.
	Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

1 - Angebot

Die "Offene Ganztagsschule im Primarbereich" (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht außerunterrichtliche Angebote an allen Unterrichtstagen.

Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr (additive Gruppe). In Ganztagsklassen sind die Anwesenheits- und Teilnahmeweiten verbindlich an 4 Tagen bis mind. 15 30 Uhr in den Jahrgangsstufen 1 und 2, bis mind. 16 Uhr ab der Jahrgangsstufe 3.

In den Zeitrahmen sollen je nach Bedarf auch bewegliche Ferientage und Ferien einbezogen werden. Die Schulkonferenz jeder Schule beschließt den für ihren Standort verbindlichen OGS-Zeitrahmen. Eine Einverständniserklärung mit den verpflichtenden Anwesenheitszeiten wird von den Personensorgeberechtigten in der Schule unterzeichnet und ist Bestandteil dieses Vertrages. Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltungen.

2 - Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- An den OGS-Angeboten nehmen nur Schülerinnen und Schüler der eigenen Schule teil, benachbarte Schulen können gemeinsame außerunterrichtliche Angebote vorhalten.
- Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.
- Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres (1.08. bis 31.07.) und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme.
- Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, solange das Kind die Schule besucht und die Teilnahme nicht bis zum 30.04. zum Schuljahresende durch die Eltern oder die Schule gekündigt wird.
- Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

3 - Vertragsende, Abmeldung, Ausschluss

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Übergang des Kindes in eine weiterführende Schule bzw. bei Kindern einer Förderschule mit dem Wechsel in die Jahrgangsstufe 7.

Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei

- Änderungen hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
- Wechsel der Schule (ggfs wird eine aktuelle Einverständniserklärung gem. Nr. 1 an der neuen Schule erforderlich),
- längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).

Ein Kind kann durch die Schule von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- das Kind das Angebot nicht regelmäßig und täglich wahrnimmt, insbesondere die verpflichtenden Anwesenheitszeiten nicht eingehalten werden,
- die Personensorgeberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

4 - Schließungszeit

Die OGS bleibt bis zu 30 Tage im Schuljahr geschlossen. Die Schließungszeiten werden nach Bedarfsermittlung durch einen Beschluss der Schulkonferenz festgesetzt. Eine Beitragserstattung für diese Zeit erfolgt nicht.

5 - Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Schülerinnen und Schüler, die sich auf dem Schulgrundstück aufhalten, sind während einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder von sonstigen Schulveranstaltungen sowie in Pausen und Freistunden zu beaufsichtigen. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich nicht auf den Weg zur Schule oder von der Schule nach Hause (Schulweg). Der Weg zwischen Schulgrundstück und anderen Orten von Schulveranstaltungen unterliegt der Aufsichtspflicht der Schule (Unterrichtsweg). Der Unterrichtsweg umfasst alle Wege, die die Schülerinnen und Schüler aus Gründen des Unterrichts oder anderer Schulveranstaltungen zurücklegen, sofern die Schülerinnen und Schüler nicht von zu Hause kommen oder im unmittelbaren Anschluss an die Schulveranstaltung nach Hause entlassen werden.

6 - Versicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS teilnehmen, sind unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht auch an beweglichen Ferientagen bzw. in den Ferien, wenn die Schülerinnen und Schüler an Angeboten der OGS teilnehmen.

7 - Beitrag

- Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Satzung der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der OGS.
- Für die Teilnahme an den Angeboten der OGS wird ein monatlicher Beitrag entsprechend der Staffelung der Beitragssatzung erhoben.
- In besonders begründeten Ausnahmefällen können Kinder vorübergehend an der OGS teilnehmen, ohne dass ein Beitrag erhoben wird. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin/der Schulleiter.
- Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes oder diesen gleichgestellte Personen.
- Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der OGS; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien, sofern außerunterrichtliche Angebote in den Ferien bestehen. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Schuljahr die OGS, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.
- Der Beitrag ist nach Zustellung des Festsetzungsbescheides fällig und monatlich im Voraus zu entrichten.
- Die Zahlung des Beitrags an die Stadtkasse wird bargeldlos erbeten.

Diese Einverständniserklärung ist Voraussetzung für den Abschluss des Vertrages:

Name Personensorgeberechtigte/r

Vorname Personensorgeberechtigte/r

**Ergänzende Erklärung zum Vertrag
über die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten
der Offenen Ganztagschule**

Ich bin/Wir sind Personensorgeberechtigte/r des Kindes

Name, Vorname

Geburtsdatum

das zu den außerunterrichtlichen Angeboten der

Name der Schule

angemeldet ist.

Über den Schulkonferenzbeschluss der Schule zum Zeitrahmen der verpflichtenden Anwesenheit in der Offenen Ganztagschule bin ich / sind wir informiert. Ich/Wir erkläre/n mich damit einverstanden, dass mein/unser Kind die Schule in den von der Schulkonferenz beschlossenen verpflichtenden Teilnahmezeiten wie folgt besucht:

Eine Kopie dieser Erklärung hat mir/uns die Schule ausgehändigt.

Ort, Datum

Düsseldorf,

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Ausfertigung für die Eltern

Diese Einverständniserklärung ist Voraussetzung für den Abschluss des Vertrages:

Name Personensorgeberechtigte/r

Vorname Personensorgeberechtigte/r

--	--

Ergänzende Erklärung zum Vertrag über die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule

Ich bin/Wir sind Personensorgeberechtigte/r des Kindes

Name, Vorname

Geburtsdatum

--	--

das zu den außerunterrichtlichen Angeboten der

Name der Schule

--

angemeldet ist.

Über den Schulkonferenzbeschluss der Schule zum Zeitrahmen der verpflichtenden Anwesenheit in der Offenen Ganztagschule bin ich / sind wir informiert. Ich/Wir erkläre/n mich damit einverstanden, dass mein/unser Kind die Schule in den von der Schulkonferenz beschlossenen verpflichtenden Teilnahmezeiten wie folgt besucht:

Eine Kopie dieser Erklärung hat mir/uns die Schule ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Düsseldorf,

--

--

Ausfertigung für die Schule

Infoblatt für die Festsetzung des Elternbeitrages in der Offenen Ganztagschule ab 01.08.2012

Der Elternbeitrag für die OGS wird nach der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Hiernach richtet sich die maßgebliche Beitragshöhe der Zahlungspflichtigen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Betreuungsart, für die das Kind angemeldet wird.

Der monatlich zu zahlende Beitrag für die OGS richtet sich nach dem Bruttojahreseinkommen lt. nachfolgender Tabelle, **die Nachweispflicht liegt bei den Beitragspflichtigen:**

Jahreseinkommen EUR	Beitrag mtl. EUR
bis 30.000	0
bis 40.000	30
bis 50.000	50
bis 60.000	75
bis 70.000	100
bis 80.000	125
über 80.000	150

Verpflegungsgeld

Der festgesetzte Beitrag für die OGS umfasst **nicht** die Mittagsverpflegung. Das Verpflegungsgeld wird daher gesondert erhoben und ist an den jeweiligen Partner der pädagogischen Betreuung zu zahlen. Auch hier gibt es Ermäßigungen, weitere Informationen erhalten Sie im Sekretariat der Schule.

Geschwisterregelung

Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen bzw. Angebote in Kindertageseinrichtungen, Tagespflege oder OGS in Anspruch nehmen, dann entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Die Regelung der Geschwisterermäßigung gilt nur für öffentlich geförderte Düsseldorfer Betreuungsangebote für Zahlungspflichtige mit Wohnsitz in Düsseldorf.

Ergeben sich ohne Befreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beträge, so ist der Elternbeitrag für das Kind zu zahlen, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag nach oben genannter Satzung ergibt.

Machen Sie bitte für diesen Fall **gleichzeitig mit dem Aufnahmeantrag** folgende Angaben:

Es besucht bereits das Kind

Name, Vorname

· die Offene Ganztagschule

bitte Nachweis der Schule beifügen

· die Kindertagesstätte

Name der Einrichtung, Kassenzettel

Anlage zum Aufnahmeantrag und Vertrag

Kind:

Bitte unbedingt dem Vertrag beifügen!

Schule:

Stadtverwaltung Düsseldorf
Jugendamt - 51/15
Willi-Becker-Allee 7
40227 Düsseldorf

Informationen zum Elternbeitrag für das Jugendamt

☐ der Eltern gemeinsam ☐ des Vaters ☐ der Mutter ☐ der Pflegeeltern ☐ der sonstigen Personen

Angaben zum Einkommen:

Es sind die gesamten positiven Einkünfte des letzten Kalenderjahres anzugeben. Ist das aktuelle Einkommen höher oder geringer als das Einkommen des Vorjahres und kann dies zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist das aktuelle Einkommen anzugeben. Auch steuerfreie Einkünfte (z.B. Wohngeld, Bafög, Kindesunterhalt, Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, Sonderzahlungen, Tantiemen, Abfindungen, Renten, Leistungen des Arbeitsamtes usw.) sind anzugeben und nachzuweisen. Beamte und Mandatsträger im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 6 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen der Stadt Düsseldorf müssen zu Ihren Einkünften einen Zuschlag von 10% hinzurechnen.

Im Fall der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (Pflegekinder) ist kein Elternbeitrag zu zahlen. Ebenfalls beitragsfrei sind Kinder, die Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII erhalten.

Beitragspflichtige, die dem Jugendamt einen gültigen Düssel-Pass (gem. Rundverfügung 50II4 des Sozialamtes der Stadt Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung) vorlegen, werden der untersten Einkommensgruppe (Stufe 1) zugeordnet.

Sofern eine Kostenübernahmeerklärung für das Verpflegungsentgelt im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes vorliegt, erfolgt ebenfalls eine Einstufung in die unterste Einkommensgruppe. (Nachweis bitte beifügen!)

Bei dem maßgeblichen Einkommen handelt es sich nicht um die in Steuerbescheiden aufgeführte Zeile „zu versteuerndes Einkommen“!

Meine/Unsere Einkünfte:

☐ betragen im letzten Jahr: ☐ werden in Zukunft betragen:

☐ bis 30.000,00 € ☐ bis 40.000,00 € ☐ bis 50.000,00 € ☐ bis 60.000,00 €

☐ bis 70.000,00 € ☐ bis 80.000,00 € ☐ über 80.000,00 €

Hinweis:

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis als Beamter oder aufgrund der Ausübung eines Mandats mit Besoldungsanspruch?

☐ Mutter ☐ Vater

☐ Festsetzung unter Vorbehalt (Einkünfte aus Gewerbe/Selbstständigkeit/Vermietung/Verpachtung etc.)

☐ Es wird ein **Freibetrag** gemäß § 32 Einkommensteuergesetz **ab dem dritten Kind** beantragt. Nachweis über die Anzahl der Kinder ist beigelegt (z.B. Steuerbescheid, Kindergeldbescheid).

Bitte in jedem Falle **Einkommensnachweise beifügen** (ausgenommen Höchstbetrag).

Hinweis

Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, Änderungen in den Einkommensverhältnissen, die zu einer höheren Beitragsgruppe führen können, unverzüglich mitzuteilen.

Ich versichere mit meiner Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag und Vertrag, dass meine Angaben vollständig und richtig sind.